

SATZUNG 2021

GELSENWASSER AG



GELSENWASSER

INHALT

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
B.	GRUNDKAPITAL UND AKTIEN	6
C.	VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT	7
D.	JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG	14
E.	AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	15

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma GELSENWASSER AG und hat ihren Sitz in Gelsenkirchen.
- (2) Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

¹Die Aktiengesellschaft wurde am 28. Januar 1887 als Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier gegründet. ²Zweck der Gründung war der einheitliche Fortbetrieb und die Erweiterung der früher der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft in Gemeinschaft mit der Gewerkschaft Erin sowie der früher der Aktiengesellschaft Gelsenkirchen-Schalker Gas- und Wasserwerke gehörigen Wasserwerke. ³Als Unternehmen der öffentlichen Versorgung steht die GELSENWASSER AG in der Tradition der Gründer. ⁴Für Kommunen und Wirtschaft ist die Gesellschaft den Aufgaben des Umfelds zugewandt.

⁵Gegenstand des Unternehmens sind:

- Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasserentsorgung, Verwertung anfallender Baustoffe;
- in verwandten Geschäftsfeldern solche Maßnahmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.

⁶Zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands kann die Gesellschaft insbesondere:

- Naturvorkommen erschließen; Grundstücke erwerben und nutzen
- Anlagen aller Art errichten, erwerben, pachten und betreiben; Projekte planen und durchführen
- Forschung und Entwicklung betreiben; Erfindungen und Patente geschäftlich nutzen
- Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen gründen; Unternehmen oder Beteiligungen übernehmen
- Handelsgeschäfte und Dienstleistungen jeglicher Art ausführen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

B. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 103.125.000 € und ist eingeteilt in 3.437.500 nennbetragslose auf den Inhaber lautende Stückaktien.

§ 5 Aktienart

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle der Kapitalerhöhung der Beschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.

§ 6 Aktienurkunden

¹Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen. ²Gibt die Gesellschaft Aktienurkunden aus, setzt der Vorstand Form und Inhalt der Aktien, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat fest.

C. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

a) Vorstand

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Personen.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsordnung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

b) Aufsichtsrat

§ 10 Zahl, Wahl, Dauer des Amtes

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Acht Mitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen, vier Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

- (3) ¹Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. ³Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Die Ausscheidenden sind nach Ablauf ihrer Wahlperiode sofort wieder wählbar.

§ 11 Niederlegung des Amtes

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtender Erklärung mit Frist von 4 Wochen niederlegen.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die jeweilige Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet im Laufe einer Wahlperiode der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats werden die Mitglieder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Vorstand eingeladen.
- (2) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, der den Vorsitzenden vertritt. ³Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen – § 108 Absatz 3 Aktiengesetz.
- (4) ¹Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratspräsidium anordnen, dass Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax oder E-Mail übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. ²Ein Widerspruchsrecht der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (5) ¹Über die Verhandlungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, der den Vorsitzenden vertreten hat, zu unterzeichnen ist. ²Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 14 Zeichnung

Alle Erklärungen des Aufsichtsrats gelten als gehörig gezeichnet, wenn sie die Unterschrift „GELSENWASSER AG – Aufsichtsrat“ und den Namen des Vorsitzenden oder des Stellvertreters tragen, der den Vorsitzenden vertritt.

§ 15 Zustimmung des Aufsichtsrats

(1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich:

- 1) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum und grundstücksähnlichen Rechten, soweit der Wert den Betrag von 1,5 Mio. € übersteigt,
- 2) zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn der Höchstbetrag 5 Mio. € übersteigt,
- 3) zur Aufnahme langfristiger Verbindlichkeiten, insbesondere von Anleihen sowie zur Hergabe von Darlehen, sofern es sich um Beträge von mehr als 15 Mio. € handelt,
- 4) zu Neubauten und zur Übernahme von Anlagen und Maschinen, sofern es sich im Einzelfall um einen höheren Wert als 1,5 Mio. € handelt,
- 5) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- 6) zur Übernahme und zur Veräußerung einer Beteiligung, soweit das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von 5 Mio. € im Einzelfall übersteigt.

(2) Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu bestimmten Arten von Geschäften, die seiner Zustimmung bedürfen, allgemein oder unter der Voraussetzung geben, dass bei den einzelnen Geschäften die von ihm festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- (3) Die Zustimmung ist ferner erforderlich zur Bestellung von Prokuristen und Direktoren.

§ 16 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung von 4.000,00 €. ²Darüber hinaus erhalten sie 32 ct pro 1.000,00 € des sich aus dem Konzernabschluss ergebenden Ergebnisses vor Ertragsteuern. ³Ergebnisanteile über 80.000.000,00 € bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, jeder Stellvertreter das Eineinhalbfache des im Absatz 1 festgelegten Betrags. ²Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit geringere Vergütung.
- (3) Die Vergütungen gemäß Absatz 1 und 2 erhöhen sich um eine darauf von den Aufsichtsratsmitgliedern zu zahlende Umsatzsteuer.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außerdem den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 17 Fassungsänderung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 18 Beirat

Auf Vorschlag des Vorstands kann der Aufsichtsrat zur engeren Fühlungnahme mit Kreisen der Verbraucher, Gebietskörperschaften, überregionalen Behörden und der Wirtschaft Beiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen.

c) Hauptversammlung

§ 19 Einberufung und Ort der Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. ²Die Einberufung muss, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mindestens sechsdreißig Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. ³Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

⁴Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz oder am Sitz einer deutschen Börse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 20 Teilnahmeberechtigung

¹Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. ²Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.

³Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. ⁴Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung

¹Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Aktionär. ²Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung. ³Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. ⁴Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

§ 22 Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 23 Mehrheiten für die Beschlussfassung

¹Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit fordert. ²In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 24 Wahlen

¹Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

D. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 25 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

¹Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ²Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. ³Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat – soweit ein Bilanzgewinn entstanden ist – den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 26 Gewinnrücklagen

Wird der Jahresabschluss durch Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt, so können sie nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags einen Betrag bis zu 80 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals erreichen.


E. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 27 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft beschließt die Hauptversammlung die näheren Bestimmungen für die Ausführung und wählt die Abwickler.

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

 0209 708-0

info@gelsenwasser.de

www.gelsenwasser.de